

**WEISUNG / ANORDNUNG BETREFFEND DAS FÜHREN VON AKADEMISCHEN GRADEN, FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN UND FACHARZTTITELN FÜR ÄRZTINNEN UND ÄRZTE<sup>1</sup>**

**1. Zweck**

1 Diese Weisung / Anordnung bezweckt:

- eine einheitliche Praxis zum Führen von akademischen Graden, Funktionsbezeichnungen sowie Facharzttiteln innerhalb Hirslanden zu gewährleisten;
- die Transparenz gegenüber Kundinnen und Kunden von Hirslanden und der Öffentlichkeit zu erhöhen;
- Missbrauch beim Führen von akademischen Graden, Funktionsbezeichnungen und Facharzttiteln zu verhindern;
- die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Strafgesetzbuches (StGB), des Medizinalberufegesetzes (MedBG), der Verordnung zum Medizinalberufegesetz (MedBV), der FMH-Standesordnung, kantonalen Gesundheitsrechts, Universitätsgesetzen, der EU-Richtlinie 2005/36 und Einzelnen Staatsverträge sowie weiterer Vorgaben sicherzustellen.
- Da der Professorentitel kein akademischer Grad ist und dementsprechend die o.g. Vorschriften nicht, oder nur in Teilen zutreffen, ist der Umgang mit Professorentiteln in einem eigenständigen Dokument «Reglement Professur» beschrieben.

**2. Sachlicher Geltungsbereich**

2 Die Weisung / Anordnung gilt für sämtliche Kommunikationsmittel, die durch Hirslanden erstellt, zur Verfügung gestellt oder genutzt werden, wie z.B. das Namensschild von Hirslanden und die Praxisbeschriftung.

**3. Persönlicher Geltungsbereich**

3 Die Weisung / Anordnung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, die für Hirslanden tätig sind, unabhängig vom Anstellungsgrad und von der Art des Vertragsverhältnisses mit Hirslanden, insbesondere auch für Belegärztinnen und Belegärzte.

---

<sup>1</sup> Version vom 07.09.2023. Ersetzt die Vorversion von 2016.

#### 4. **Begriffe**

4 Akademische Grade sind der Bachelor (z.B. B Med), der Master (z.B. M Med) bzw. das Lizentiat (z.B. med. prakt.) und das Doktorat (Dr. med.), die an einer Universität oder Hochschule erworben werden. Auch der Titel PhD gilt als akademischer Grad, ebenso der Titel Dr. habil.

5 Funktionsbezeichnungen sind die Bezeichnungen als Privatdozent (PD) oder als Klinischer Dozent (KD).

#### 5. **Führen von akademischen Graden und Funktionsbezeichnungen**

##### a) **Grundsätze**

6 Es dürfen nur akademische Grade und Funktionsbezeichnungen geführt werden, die zutreffen und rechtmässig, d.h. in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Normen erworben wurden.

7 Nicht geführt werden dürfen:

- an privaten, staatlich nicht anerkannten Institutionen erworbene akademische Grade und Funktionsbezeichnungen sowie
- käuflich oder käufähnlich erworbene und geschenkte akademische Grade.

8 Das Führen akademischer Grade und Funktionsbezeichnungen darf zu keiner Irreführung des Personals, der Patienten oder der Öffentlichkeit Anlass geben.

9 Eine Abkürzung des akademischen Grades oder der Funktionsbezeichnung ist zulässig (z.B. Dr. med., PD Dr. med., KD Dr. med.).

##### b) **Akademischer Grad, Funktionsbezeichnung und Ehrentitel einer inländischen Universität oder Hochschule**

###### i. **Akademische Grade**

10 Ein im Inland an einer staatlich anerkannten Hochschule oder Universität durch erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Ausbildung, rechtmässig erworbener akademischer Grad darf in der Form, wie er auf der Verleihungsurkunde angegeben ist, geführt werden.

11 Die Bezeichnung „med. pract.“ bzw. „pract. med.“ wird nicht mehr verwendet, da sie mit dem Weiterbildungstitel „Praktischer Arzt/Praktische Ärztin“ verwechselt werden kann. Stattdessen wird die Bezeichnung „dipl. Arzt“ oder eine Funktionsbezeichnung (z.B. „Assistenzarzt“, „Oberarzt“) verwendet.

**ii. Funktionsbezeichnungen**

12 Funktionsbezeichnungen müssen den Vorschriften der betreffenden, staatlich anerkannten Hochschule oder Universität und der tatsächlich ausgeübten Funktion entsprechen.

**iii. Ehrentitel**

13 Bei Ehrendoktorgraden ist der Zusatz "ehrenhalber" bzw. "honoris causa", abgekürzt "h.c.", explizit anzuführen. Zudem ist der vollständige Name der verleihenden Hochschule bzw. Universität anzugeben.

**iv. Beispiele**

- *Doktor*  
abgekürzt: *Dr. med.*
- *Doktor honoris causa (Universität Basel)*  
abgekürzt: *Dr. h.c. (Universität Basel) oder Dr. h.c. der Universität Basel*

**c) Akademischer Grad oder Funktionsbezeichnung einer ausländischen Universität oder Hochschule**

**i. Akademische Grade**

14 Ein im Ausland an einer Hochschule oder Universität durch erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Ausbildung, rechtmässig erworbener akademischer Grad darf geführt werden. Die Hochschule bzw. Universität muss nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt und zur Verleihung dieses akademischen Grades berechtigt sein.

15 Der akademische Grad ist unter Angabe des vollständigen Namens der verleihenden Hochschule bzw. Universität und des Originaltitels zu führen. Gegebenenfalls ist eine wortwörtliche Übersetzung anzufügen.

16 Bei akademischen Graden, die unter Anforderungen erworben wurden, die denjenigen eines entsprechenden schweizerischen Titels gleichwertig sind, kann der Hinweis auf die verleihende Hochschule entfallen (Deutschland, Italien).<sup>2</sup>

17 Bei Berufsdokortiteln (werden in einzelnen Ländern von den jeweiligen Universitäten mit dem Studienabschluss bzw. dem Arztdiplom verliehen) wird die Bezeichnung des Herkunftslandes unter Beifügung des Länderkürzels verwendet und dem Namen nachgestellt.

---

<sup>2</sup> Akademische Titel – Ausschreibung – gesetzliche Grundlagen (siwf.ch)

## **ii. Funktionsbezeichnungen**

18 Funktionsbezeichnungen ausländischer Hochschulen müssen den Vorschriften des Herkunftslandes und der tatsächlich ausgeübten Funktion entsprechen. Die Hochschule muss nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt sein und das Führen der Funktionsbezeichnung erlauben.

19 Die Funktionsbezeichnung ist unter Angabe des vollständigen Namens der Hochschule, an der die Funktion ausgeübt wird, und des Originaltitels zu führen. Gegebenenfalls ist eine wortwörtliche Übersetzung anzufügen.

## **iii. Beispiele**

- *Doctor of Medicine /Nationale Cheng Kung Universität*  
*abgekürzt: M.D./Nationale Cheng Kung Universität*  
(falls die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden kann)
- *Doktor*  
*abgekürzt: Dr. med.*  
(falls die Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann)
- *Felix Muster, dr. med. (HU)*  
(Berufsdokortitel)
- *Doktor honoris causa (Universität Alabama)*  
*abgekürzt: Dr. h.c. (Universität Alabama)*

## **d) Umwandlung von Titeln**

20 Eine Umwandlung von ausländischen Titeln in inländische Titel erfolgt nicht, es sei denn die entsprechende Umschreibung des Titels ist im Rahmen eines Äquivalenzabkommens vorgesehen und durch die entsprechende Bundesstelle vorgenommen worden. Die Absolvierung der erforderlichen Prüfung muss die Ärztin/ der Arzt im Zweifelsfall nachweisen.

## **6. Facharzttitel und Führen der Bezeichnung „FMH“**

### **a) Grundsätze**

21 Die Bezeichnung „Facharzt“ darf führen, wer über einen eidgenössischen oder formell anerkannten Facharzttitel verfügt. Die Bezeichnung „Facharzt“ wird in Verbindung mit dem Fachgebiet geführt.

22 Die Bezeichnung „FMH“ bezieht sich lediglich auf die Mitgliedschaft bei der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte und nicht auf erteilte ärztliche Qualifikationen. Wer Mitglied der FMH ist, kann dies entsprechend ausschreiben.

**b) Beispiele**

- *Dr. med. Felix Muster, Facharzt für Kardiologie*
- *Dr. med. Felix Muster, Facharzt für Kardiologie, Mitglied FMH*

**7. Anwendbarkeit der Empfehlungen der FMH / SIWF (Stand 19.11.2015)**

23 Die FMH hat zur Ausschreibung von

- akademischen Bezeichnungen;
- Facharzttiteln und anderen ärztlichen Qualifikationen;
- Informationen zur ärztlichen Tätigkeit, Dienstleistungsangebote, nichtärztlichen Qualifikationen, Nachdiplomstudien; und
- Mitgliedschaften

weitergehende Ausführungen und Empfehlungen erlassen, welche darüber hinaus zur Anwendung gelangen.

**8. Umsetzung**

**a) Grundsätze**

24 Bereits bestehende Kommunikationsmittel müssen nicht erneuert werden, sondern können bei Bedarf neu erstellt und den Richtlinien dieser Weisung angepasst werden. Das gilt insbesondere für Namensschilder und Praxisbeschriftungen.

**b) Namensschilder**

25 Aus Platzgründen kann bei den Namensschildern auf die Klammerbemerkung mit dem Hinweis auf die Universität, die den Titel bzw. die Funktionsbezeichnung verliehen hat, verzichtet werden.

**c) Visitenkarten**

26 Grundsätzlich enthalten die Visitenkarten dieselben Informationen wie die Online-Visitenkarten. Bei angestellten Ärzten kann ausserdem die Funktionsbezeichnung (Assistenzarzt, Oberarzt etc.) aufgenommen werden.

**9. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

27 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bleiben vorbehalten.

**10. Prüfung / Audits**

28 Die Umsetzung dieser Weisung / Anordnung kann regelmässig, auch in internen Audits überprüft werden.

**11. Vollzug**

29 Für den Vollzug dieser Weisung / Anordnung sind die Direktionen der Hirsländen-Kliniken zuständig. Sie können sich bei Fragen an die Unternehmenskommunikation des Hirsländen Corporate Office wenden.

**12. Inkrafttreten**

30 Diese Weisung / Anordnung wurde durch die Konzernleitung Hirsländen genehmigt und tritt per 15.09.2023 in Kraft. Sie ersetzt die vorherige „Weisung/Anordnung betreffend das Führen akademischer Grade, Funktionsbezeichnungen und Ehrentitel für Ärzte“ vom 1.2.2016.